

## Anlage 1

Gemäß § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 631), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 24.05.2011 beschlossen:

### **1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden vom 15.12.1995**

In § 2 Satz 4 wird stv. Stadtbrandmeisterin und stv. Stadtbrandmeister jeweils „1. oder 2.“ vorangestellt.

In § 4 Abs. (2) b) wird stv. Stadtbrandmeisterin und stv. Stadtbrandmeister jeweils „1. und 2.“ vorangestellt und Stadtjugendfeuerwehrwart wird ersetzt durch „Stadtjugend- und Stadtkinderfeuerwehrwart/in“.

In § 6 Abs. (3) Satz 1 wird Stellvertreterin „1. und 2.“ und Stellvertreter „dessen 1. und 2.“ vorangestellt.

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

#### **§ 9 a**

##### **Mitglieder der Kinderabteilung**

- 1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können geeignete Kinder aus der Stadt nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden.
- 2) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet die /der Stadtkinderfeuerwehrwart/in mit Zustimmung der/des Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeisters.

In § 14 wird hinter Absatz (3) Absatz (4) neu eingefügt:

- (4) Die Mitglieder der Kinderabteilung sollen an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinderabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

Die bisherigen Absätze (4) – (7) werden die Absätze (5) – (8).

In Abs. (7) wird Ziffer 5 durch Ziffer 6 ersetzt.

In § 16 wird hinter Absatz (2) Absatz (3) neu eingefügt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung

darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung
- b) mit dem nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übertritt in die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (die Mitwirkung in der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist weiterhin möglich)
- c) mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

Die bisherigen Absätze (3) – (10) werden die Absätze (4) – (11).

In Abs. (8) wird oder durch „ein Komma“ und Jugendabteilung durch „Jugend- oder der Kinderabteilung“ ersetzt.

In Abs. 11 wird Ziffer 9 durch Ziffer 10 ersetzt.

## Anlage 2

**Satzung  
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden  
vom 15.12.1995  
mit eingearbeiteten Änderungspassagen aufgrund des Entwurfs der 1. Satzungsänderung  
vom 24.05.2011**

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Norden. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Norden nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

### **§ 2**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Norden erlassene "Dienstweisung für Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die **1. oder 2. stv. Stadtbrandmeisterin** oder den **1. oder 2. stv. Stadtbrandmeister**.

### **§ 3**

#### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stv. Führerinnen oder stv. Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

### **§ 4**

#### **Stadtkommando**

- 1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe.
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- h) Beratung der Stadtbrandmeisterin, oder des Stadtbrandmeisters bei der Bestellung von Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten.

(2) Das Stadtkommando besteht aus:

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der **1. und 2. stv. Stadtbrandmeisterin** oder dem **1. und 2. stv. Stadtbrandmeister** und dem **Stadtjugend- und Stadtkinderfeuerwehrwart/in** als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weiter stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden.

Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder das Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind, insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist

einzuuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Stadtfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Stadtfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtdirektor zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zu Besetzung und Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister sowie deren **1. und 2. Stellvertreterin** oder **dessen 1. und 2. Stellvertreter**) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollten das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Aufnahmegesuche sind an die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern, die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Stadtkommando (§ 4 Abs. 1). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister hat die Stadt vor Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister als Feuerwehrfrauenanwärterin oder Feuerwehrmannanwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (Dienstgrad VO-FF) vom 21.09.1993.(Nds. GVB1. S. 362), in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Stadtkommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
"Ich verspreche, die freiwillig übernommen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten".

## **§ 8**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Stadtkommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 9**

### **Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 16 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Stadtkommando.

## **§ 9 a**

### **Mitglieder der Kinderabteilung**

- 1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können geeignete Kinder aus der Stadt nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden.
- 2) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet die/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in mit Zustimmung der/des Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeisters.

## **§ 10**

### **Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"**

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei der Stadtfeuerwehr aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Norden haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

## **§ 11**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Norden.

## **§ 12**

### **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Norden, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 13**

### **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

## **§ 14**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten, im Rahmen der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen; aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Stadtkommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 323 C Strafgesetzbuch (StGB) obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder der Kinderabteilung sollen an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinderabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Stadtbrandmeister der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder haben das Recht, sich der Sterbekasse für die Freiwilligen Feuerwehren Ostfrieslands anzuschließen. Die Beiträge trägt die Stadt.

## **§ 15**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade können nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Feuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab Löschmeisterin/Löschmeister bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin.

## **§ 16**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Auflösung der freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei aktiven Mitgliedern,
  - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderabteilung
  - b) mit dem nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übertritt in die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (die Mitwirkung in der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist weiterhin möglich)
  - c) mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Stadtfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Stadtkommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder , Mitglieder der **Jugend- oder der Kinderabteilung** können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitglieds hat die Feuerwehr der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Stadtfeuerwehr abzugeben. Die Stadtfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## § 17

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 3

### Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt N o r d e n

#### § 1 Organisation

Die Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden.

#### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sind:

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- Erziehung zur Nächstenhilfe,
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
- Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung,
- Gesundheitserziehung,
- Umweltschutz.

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z. B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

2. Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Kinderabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder-, und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
4. Die Kinderabteilung führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendabteilung durch.

### **§ 3**

#### **Besondere Rechte und Pflichten**

##### **1. Rechte**

Jedes Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht,

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden.

##### **2. Pflichten**

Jedes Kinderfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

### **§ 4**

#### **Stadtkinderfeuerwehrwart (-in)**

1. Die/Der Stadtbrandmeister/in beauftragt nach Anhörung des Stadtkommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Die/Der Stadtkinderfeuerwehrwart/in sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter/in verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in übernehmen.
2. Die/Der Stadtkinderfeuerwehrwart/in ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die
  - Aufstellung eines Dienstplanes,
  - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - Zusammenarbeit mit der/dem Stadtjugendfeuerwehrwart/in, der/dem Stadtbrandmeister/in und dem Stadtkommando.
3. Die/Der Stadtkinderfeuerwehrwart/in nimmt mit beratender Stimme an den Stadtkommandositzungen teil.

### **§ 5**

#### **Sprecherin bzw. Sprecher der Kinder**

Die Angehörigen der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der/dem Stadtkinderfeuerwehrwart/in zu vertreten.

### **§ 6**

#### **Bekleidung**

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden darf nicht getragen werden.

### **§ 7**

Die Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden treten nach der Bekanntmachung in Kraft.